

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6

MONTAG, DEN 6. FEBRUAR

1967

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 11	19
27. 1. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Marmstorf 8	20
27. 1. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 2	21
27. 1. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 15 / Neugraben-Fischbek 31	21
31. 1. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 11 / Rahlstedt 37	22
31. 1. 1967	Verordnung über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Neunten Rentenanpassungsgesetz des Bundes (Neunte Rentenanpassungsverordnung)	22
31. 1. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten	23
31. 1. 1967	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	25
24. 1. 1967	Gebührenordnung für das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv	25

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergedorf 11

Vom 27. Januar 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 11 für das Plangebiet Gojenbergsweg — Justus-Brinckmann-Straße — Holtenklinker Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1547 der Gemarkung Bergedorf — Brookwetterung — Arnoldstieg — Holtenklinker Straße — Westgrenze des Flurstücks 1481 der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für das Wohngebiet auf den Flurstücken 1485, 1493 bis 1497, 2365 und 2444 der Gemarkung Bergedorf. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bei einer Versicherungsdauer von Jahren	Ruhegeld ohne Kinderzuschuß <i>DM/Monat</i>	Witwen- und Witwerrenten an frühere Ehegatten <i>DM/Monat</i>
50 und mehr	975,00	585,00
49	955,50	573,30
48	936,00	561,60
47	916,50	549,90
46	897,00	538,20
45	877,50	526,50
44	858,00	514,80
43	838,50	503,10
42	819,00	491,40
41	799,50	479,70
40 und weniger	780,00	468,00

(2) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 1 gilt die Summe der Kalenderjahre, in denen mindestens ein Beitrag geleistet worden ist oder in die Zeiten fallen, die als Beitragszeiten angerechnet worden sind.

§ 4

Es werden erhöht

- a) der Kinderzuschuß auf monatlich 65,50 Deutsche Mark.
- b) die Waisenrente einschließlich Kinderzuschuß auf mindestens monatlich 138,10 Deutsche Mark.

§ 5

(1) Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 6

(1) Die Achte Rentenanpassungsverordnung vom 18. Januar 1966 wird aufgehoben.

(2) Auf Ansprüche für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Januar 1967.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 15 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 21. November 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 361 und 1962 Seite 13) mit den Änderungen vom 3. Oktober 1961 und 22. September 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 314 und 1964 Seite 202) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „der §§ 15 und 216“ ersetzt durch „des § 15“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Richter“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hamburg“ gestrichen.
3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten dürfen, solange sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach Ableistung der Probezeit angestellt werden.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. binnen zwei Jahren vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, es sei denn, daß der Beamte nach der Beförderung die gleichen Dienstgeschäfte wahrnehmen soll, die ihm bereits vor Beginn der Frist von zwei Jahren oblagen.“

- b) Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„das gleiche gilt für Zeiten einer Abwesenheit zur Ableistung des Grundwehrdienstes, der Grundausbildung als Dienstpflichtiger im Zivilschutzkorps, des zivilen Ersatzdienstes oder zur Teilnahme an Wehrübungen oder an Übungen im Zivilschutzkorps, soweit sie zu einer Verzögerung in der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben.“
5. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(Praktische Oberschule)“ gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(Praktische Oberschule)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann die Verwaltungslehrezeit abgekürzt werden; haben die Bewerber eine geeignete Berufsausbildung abgeschlossen oder weisen sie mindestens das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder eine fünfjährige förderliche Berufstätigkeit nach, so können sie von der